

Datum: 05.05.17  
Telefon: 0 233-30785  
Telefax: 0 233-989-30785

Personal- und  
Organisationsreferat  
Organisation  
POR-P 3.23

Stellungnahme zur Beschlussvorlage „Kapazitätsänderung für den Aufgabenbereich  
Maßnahmen zu Bekämpfung von Ratten nach dem Infektionsschutzgesetz“  
(Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08502)

Gesundheitsausschuss am 22.06.2017  
Vollversammlung am 26.07.2017

## An das Referat für Gesundheit und Umwelt

Die im Betreff genannte Beschlussvorlage wurde dem Personal- und Organisationsreferat mit E-Mail vom 25.04.2017 zur Stellungnahme bis 09.05.2017 zugeleitet.

Es handelt sich um einen Empfehlungsbeschluss ohne Ausführungen zur Unabweisbarkeit der Stellenbedarfe.

### 1. Aufgabe

Der Vollzug des Infektionsschutzgesetzes ist eine hoheitliche Pflichtaufgabe. Im Rahmen der Aufgabenerfüllung als Sicherheitsbehörde hat das Referat für Gesundheit und Umwelt die Befugnis, Rattenbekämpfungsmaßnahmen gegenüber Eigentümerinnen und Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten von Grundstücken anzuordnen, wenn Rattenbefall festgestellt wird. Maßnahmen zur Rattenbekämpfung sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Für die steigenden Fallzahlen wird mehr Personal für die Kontrollen benötigt.

### 2. Geltend gemachte Kapazitätsmehrbedarfe

#### Stellenschaffungen

In der Vorlage werden vom Referat für Gesundheit und Umwelt 2,5 (VZÄ) Planstellen für Hygienekontrollleure/innen der Fachrichtung Gesundheitsdienst (2. QE) geltend gemacht.

### 3. Beurteilung der geltend gemachten Stellenbedarfe

#### 3.1 Ergebnis

Zu den in der Beschlussvorlage dargestellten Kapazitätsmehrbedarfen wird wie folgt Stellung genommen:

Das Personal- und Organisationsreferat stimmt **vorbehaltlich der Sicherstellung der Finanzierung** der künftig geltend gemachten Stellenkapazitäten - allerdings nur im Umfang von 1,5 VZÄ - der Beschlussvorlage zu.

Der weitere zusätzliche Stellenbedarf (1 VZÄ) erscheint zwar dem Grunde nach nachvollziehbar, ist aber noch exakt zu bemessen. Die zusätzliche Stellenkapazität ist deshalb zunächst **auf drei Jahre ab Stellenbesetzung zu befristen** und der tatsächliche Bedarf ist in diesem Zeitraum zu evaluieren.

Die Ziffer Nr. 2 im Antrag der Referentin muss entsprechend angepasst werden.

### 3.2 Begründung

Die Stellenzuschaltungen werden mit den gestiegenen Fallzahlen und einem erhöhten Arbeitsaufwand begründet. Die Ausführungen in der Beschlussvorlage zur Begründung des Stellenniederbedarfs sind nachvollziehbar.

Begründung der Steigerung der Fallzahlen:

- Die Fallzahlen basieren auf einer statistischen Erfassung. Die Steigerung der Fallzahlen ist dargestellt. Steigerung von 1654 Fällen im Jahr 2000 auf zuletzt 2411 Fälle im Jahr 2016 (46%).
- Steigerung ist z. B. begründet durch
  - die Verdichtung der Bebauung
  - der Bevölkerungszuwachs
  - eine zunehmende Vermüllung
  - die nachlassende Effektivität der Bekämpfung auf Grund behördlicher Restriktionen bei der Zulassung von Ködermitteln.
- Auch weiterhin ist eine Fallzahlensteigerung wegen Verdichtung und Bevölkerungszuwachs zu erwarten.

Begründung der Steigerung des Arbeitsaufwandes:

- Die Kontrollen in Bereichen mit hoher Sensibilität bzw. Öffentlichkeitswirksamkeit, z. B. Kindergärten, Schulen, Asylbewerberheimen, Grünanlagen, Freizeiteinrichtungen haben zugenommen.
- Der Begleitungs- und Überwachungsaufwand erhöht sich auf Grund zeitversetzter, unkoordinierter Bekämpfungen in einem Befallsbereich. Diese sind begründet durch die Beauftragung einer Vielzahl von Firmen, insbesondere ohne Ortskenntnis, auf Grund des Vergaberechts.
- Die Behauptung der Ratteneinnistung wird zunehmend für andere Missstände instrumentalisiert.

Der Personalbedarf wurde zudem auf Basis von Fallzahlen und mittleren Bearbeitungszeiten (mBZ) analytisch ermittelt. Die Berechnung wurde folgendermaßen vorgenommen:

- $2400 \text{ Fälle pro Jahr} / 200,5 \text{ Arbeitstage Normalarbeitskraft} = 11,97 \text{ Fälle pro Tag}$
- $11,97 \text{ Fälle pro Tag} * 3,5 \text{ mBZ} = 41,89 \text{ Stunden Gesamtaufwand pro Tag}$
- $41,89 \text{ Stunden Gesamtaufwand pro Tag} / 7,8 \text{ Tagesarbeitsstunden pro VZÄ} = 5,37 \text{ Personalbedarf}$

Die Berechnung entspricht zwar nicht der Formel des Leitfadens zur Stellenbemessung. Mit dieser kommt man jedoch zum gleichen Ergebnis:

- $2400 \text{ Fälle pro Jahr} * 210 \text{ min (3,5 Stunden) Fallbearbeitungszeit} = 504.000 \text{ Jahresarbeitszeitminuten (JAM)}$
- $504.000 \text{ JAM} / 93834 \text{ Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft (Tarifbeschäftigte, ehemalige Angestellte)} = 5,37 \text{ Personalbedarf}$

Die Rüst- und Verteilzeiten sowie den Querschnitts- und Sonderaufgaben sind entgegen den Vorgaben des Leitfadens zur Stellenbemessung nicht von der Fallbearbeitung (Fachaufgaben) abgegrenzt dargestellt. Die Rüst- und Verteilzeiten sollen bereits in den Kontrolltätigkeiten enthalten sein.

Ferner wurde in der Beschlussvorlage und in der Zuleitung an das POR nicht dargestellt, wie die mBZ erhoben wurden, d.h. ob sie das Ergebnis einer qualifizierten Schätzungen oder anderer Erhebungsmethoden sind.

Der dargestellte Aufwand für die einzelne Fallbearbeitung ist methodisch zudem nicht vollständig nachvollziehbar.

In der Übersicht der Kontrollen (Seite 1 der ergänzenden Zuleitung an das POR) sind die Kontrollen unterschieden in

- Erstkontrolle
- Zwischenkontrolle
- Abschlusskontrolle
- Vorsorgekontrolle

Diese sind jeweils mit 3,5 Stunden mittlere Bearbeitungszeit (mBZ) angesetzt (inklusive 20% Rüst- und Verteilzeiten und Wegezeiten).

In der Darstellung des beispielhaften Prozessablaufs (Seite 2 der ergänzenden Zuleitung an das POR) sind innerhalb eines Ablaufs dargestellt:

- Erstkontrolle (40 Minuten mBZ)
- Kontrolle der von Firma ausgeführten Erstmaßnahme (Nachkontrolle; 50 min mBZ)
- Abschlusskontrolle (40 Minuten mBZ)

jeweils inklusive Wegezeiten.

Nach telefonischer Rücksprache mit der Dienststelle vom 26.04.2017 handelt es bei den Kontrollen innerhalb des Prozesses um dieselben Kontrollen, die in der Übersicht auf Seite 1 getrennt dargestellt sind. Im Ablauf sind keine Vorsorgekontrollen enthalten. Diese sind laut Klärung „Erstkontrollen von Amtswegen“. Der Ablaufdarstellung und die Übersicht mit den Kontrollen widersprechen sich damit in ihrer methodischen Logik. Deshalb sind die dargestellten mBZ und der ermittelte Personalbedarf nicht nachvollziehbar, obwohl oder gerade weil am Ende beider Aufstellungen der gleiche Personalbedarf steht.

Darüber hinaus ist zu vermuten, dass sich die mittleren Bearbeitungszeiten für die Kontrolltätigkeiten auch auf Grund der Größe bzw. Art und Beschaffenheit des Befallsbereiches, des tatsächlichen Befalls sowie der durchgeführten Maßnahmen stark unterscheiden.

Die Wegezeiten sind nicht von den eigentlichen Kontrolltätigkeiten abgegrenzt. Auch hier wird vermutet, dass diese sich bei den einzelnen Fällen erheblich unterscheiden.

Es ist nicht ersichtlich, ob diese Unterschiede in den dargestellten mBZ und Wegezeiten ausreichend berücksichtigt wurden. Zudem ist nicht ersichtlich, ob z. B. Synergieeffekte durch Kontrollen von Befallsbereichen, die sich in näherer Umgebung befinden, bei der Bildung der mBZ berücksichtigt wurden.

In der ergänzenden Zuleitung an P 3.32 wird die umfangreiche Ausbildung der Hygienekontrolleure am LGL dargestellt. Hiermit wird von der Dienststelle der Bedarf begründet, die Stellen unbefristet einzurichten.

Ergebnis:

Bei der beantragten Stellenzuschaltung von 2,5 VZÄ kann für 1,5 VZÄ unbefristet zugestimmt, der weiteren VZÄ aber nur befristet zugestimmt werden. Die Fallzahlensteigerung beträgt 46

Prozent in den letzten 15 Jahren. Die Aufstockung von 3,0 VZÄ auf 4,5 VZÄ entspricht einer Steigerung von 50 Prozent.

Insofern ist der zusätzliche Bedarf und die Stellenzuschaltung auf Grund der reinen Fallzahlensteigerung auch rechnerisch einfach zu begründen. Der zusätzliche Bedarf wegen des erhöhten Arbeitsaufwandes ist dem Grunde nach zwar nachvollziehbar. Der konkrete Aufwand ist aber wegen der undifferenzierten Darstellung der Fallbearbeitung, der widersprüchlichen Darstellung der Kontrolltätigkeiten sowie den fehlenden Angaben zur Entstehung der Daten, methodisch nicht nachzuvollziehen. Der Bedarf des Bereichs, die Stellen auf Grund der Zusatzausbildung unbefristet einzurichten sollte hinter der notwendigen Plausibilisierung der Bearbeitungszeiten zurückstehen. Diese kann im Rahmen einer analytischen und methodisch nachvollziehbaren Stellenbemessung vor Ablauf der Befristung durchgeführt werden und darüber hinaus zu einem späteren Zeitpunkt auch dazu dienen, weitere Stellenzuschaltungen auf Grund der erwarteten, weiteren Fallzahlsteigerungen zu beantragen.

Ferner bitten wir den Vortrag wie folgt zu ergänzen:

Das Personal- und Organisationsreferat ist als Querschnittsreferat der Landeshauptstadt München betroffen, wenn zusätzliche Stellen eingerichtet und besetzt werden, sowie das gewonnene Personal betreut werden muss. Betroffen sind regelmäßig die Abteilung 1 Recht, die Abteilung 2 Personalbetreuung, die Abteilung 3 Organisation, die Abteilung 4 Personalleistungen sowie die Abteilung 5 Personalentwicklung, Bereich Personalgewinnung. Das POR wird den sich durch diese Beschlussvorlage ergebenden zusätzlichen Aufwand zu gegebener Zeit gesondert im zuständigen VPA geltend machen.

Wir bitten die Stellungnahme der Beschlussvorlage beizufügen.

Die Stadtkämmerer und das Direktorium erhalten einen Abdruck der Stellungnahme.